

# SATZUNG

## der Stadtwerke Hildesheim Aktiengesellschaft

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Firma, Sitz

(1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma

„Stadtwerke Hildesheim Aktiengesellschaft“

(2) Sie hat ihren Sitz in Hildesheim.

#### § 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Zweck der Gesellschaft ist vorrangig die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme sowie der öffentliche Nahverkehr. Die Gesellschaft kann weitere Geschäftsfelder betreiben.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern, wobei das Erfordernis eines öffentlichen Zwecks zu berücksichtigen ist (§ 108 Abs. 1 Nr. 1 NGO). Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.

#### § 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

### II. Grundkapital und Aktien

#### § 4 Grundkapital und Aktienart

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 20.000.000,00 € (in Worten: Zwanzigmillionen Euro).

(2) Für das Grundkapital besteht eine Stückaktie, die auf den Namen lautet.

#### § 5 Form und Übertragung der Aktien

(1) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinn- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.

(2) Statt der Ausfertigung und Aushändigung von Aktienurkunden kann dem Berechtigten eine einzige, auf den Namen lautende Urkunde ausgestellt werden. Der Berechtigte kann jederzeit gegen Rückgabe der Urkunde die Ausfertigung und Aushändigung der entsprechenden

Anzahl von Aktien verlangen. Solange Aktien oder Zwischenscheine nicht ausgegeben worden sind, wird die Legitimation der Aktionäre durch das Aktienbuch nachgewiesen.

- (3) Die Übertragung oder Verpfändung der Aktien ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Der Vorstand darf die Einwilligung nur erteilen, wenn zuvor die Hauptversammlung mit drei Vierteln des Grundkapitals zugestimmt hat. Einer Zustimmung bedarf es nicht bei der Übertragung der Aktien an die Stadt Hildesheim.

### III. Der Vorstand

#### § 6 Zusammensetzung

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus bis zu zwei Mitgliedern.

#### § 7 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch die Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Besteht der Vorstand aus einem Mitglied, so hat dieses Mitglied Alleinvertretungsbefugnis.
- (3) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Der Aufsichtsrat kann auch einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB (Mehrvertretung) befreien.

#### § 8 Geschäftsverteilung

Die Verteilung der Geschäfte unter den Mitgliedern des Vorstandes regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

### IV. Der Aufsichtsrat

#### § 9 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern und zwar aus acht Mitgliedern, die von den Aktionären gewählt oder entsandt werden und aus vier Mitgliedern, deren Wahl sich nach dem Betriebsverfassungsgesetz 1952 richtet.
- (2) Der Stadt Hildesheim steht, solange sie Aktionärin der Stadtwerke Hildesheim Aktiengesellschaft ist, das Entsendungsrecht für zwei Mitglieder des Aufsichtsrates zu. Die übrigen 6 Mitglieder des Aufsichtsrates sind von den Aktionären nach den aktienrechtlichen Vorschriften zu wählen.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das nach der Wahl dieser Aufsichtsratsmitglieder beginnt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (4) Jedes gewählte Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.

- (5) Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Hildesheim gewählt wurde, endet das Aufsichtsratsmandat mit der nächsten auf das Ausscheiden aus dem Rat folgenden Hauptversammlung.
- (6) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitgliedes gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Das gleiche gilt, wenn ein Gewählter die Annahme des ihm angetragenen Mandats ablehnt.

#### § 10 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter für die in § 9 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Scheidet ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von demjenigen seiner Stellvertreter, der gemäß Abs. 1 zur Vertretung des Aufsichtsratsvorsitzenden berufen ist, unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Hildesheim Aktiengesellschaft“ abgegeben.

#### § 11 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, der nach § 10 Abs. 1 zur Vertretung des Aufsichtsratsvorsitzenden befugt ist, berufen den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Vorstand oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.
- (2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Anzahl der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Anzahl der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Einladung ist mit Empfangsbekanntnis zu versenden.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung und Stimmverweigerung gelten als Ablehnung.
- (6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung der zu seiner Vertretung gemäß § 10 Abs. 1 berufenen Stellvertreter Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher, telekopiemäßiger, fernmündlicher Erklärungen oder Erklärungen per E-mail gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

- (7) Über die Sitzung des Aufsichtsrates oder Beschlussfassungen nach Absatz 6 ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen, an die Mitglieder zu senden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.

## § 12 Geschäftsordnung

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihre Aufgaben in der Geschäftsordnung festsetzen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann sich bei der Erfüllung von Aufgaben, die ihm nach Gesetz und Satzung obliegen, des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Hildesheim bedienen.

## § 13 Aufgaben des Aufsichtsrates und zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte des Vorstandes

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Insbesondere hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung des Vorstandes der Gesellschaft zu überwachen.

Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.

- (2) Der Vorstand bedarf außer in den im Gesetz und an anderen Stellen der Satzung vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten:
1. der Übernahme neuer Aufgaben,
  2. der Festsetzung des Wirtschaftsplans,
  3. dem Erwerb, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegender Geschäftswert überschritten wird,
  4. dem Erwerb und der Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen. Bei der Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen von Unternehmen, an denen die Gesellschaft mit über 50 % beteiligt ist, ist zusätzlich die Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich.
  5. der Entsendung oder Abberufung von entsendeten Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens,
  6. der Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Beteiligungsunternehmen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, sofern an dem anderen Beteiligungsunternehmen eine Beteiligung von über 25% besteht,
  7. der Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird,
  8. dem Erlass von Forderungen und freiwilligen Zuwendungen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegender Geschäftswert überschritten wird,
  9. dem Abschluss von Dienstverträgen der Prokuristen,
  10. der Erteilung und dem Widerruf von Prokuren.

- (3) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, darf der Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seines zur Vertretung berufenen Stellvertreters (§ 10 Abs. 1) selbständig handeln. Das gilt nicht für die in Abs. 1 Nummern 1, 2, und 4 genannten Fälle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

#### § 14 Aufsichtsratsvergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

### V. Hauptversammlung

#### § 15 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der gesetzlichen Frist am Sitz der Gesellschaft statt. Sollten der Abhaltung der Hauptversammlung an diesem Ort Schwierigkeiten begegnen, so kann sie vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat an einem anderen Ort einberufen werden. Der Hauptversammlungsort ist in der Einladung anzugeben.

#### § 16 Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Einberufung ist in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Außerdem sind die Aktionäre unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief, der mindestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung abgeschickt ist, einzuladen.

#### § 17 Stimmrecht

- (1) Jede Aktie gewährt das Stimmrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigung ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend.

#### § 18 Vorsitz und Beschlussfassung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein nach § 10 Abs. 1 berufener Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Grundkapitals.

- (3) Zu Satzungsänderungen, zur Auflösung der Gesellschaft sowie zu Beschlüssen nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung ist die Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Grundkapitals erforderlich.

## VI. Rechnungswesen

### § 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 20 Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan und den Finanzplan.

### § 21 Geschäftsbericht und Jahresabschluss

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat unverzüglich zuzuleiten.

### § 22 Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn nach Maßgabe des § 59 AktG einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen.
- (2) Die Zahlung eines Abschlags bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

### § 23 Leistungsaustausch mit Gesellschaftern

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligungen verbindlich.

§ 24 Befugnisse der zuständigen Prüfungseinrichtungen

Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim und dem Kommunalen Prüfungsamt der Bezirksregierung Hannover stehen gemäß § 124 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse zu.

§ 25 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand, der auf EUR 511,29 (gerundet) festgesetzt wird.